

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SEA Schliess-Systeme AG

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Geschäftsverkehr zwischen der SEA Schliess-Systeme AG („SEA“) und ihren Kunden („Kunde“ oder „Besteller“) und sind integraler Bestandteil der zwischen den Parteien abgeschlossenen Liefer- und Dienstleistungsverträge. Durch die Erteilung einer Bestellung anerkennt der Kunde, die AGB gelesen, verstanden und sich mit ihnen einverstanden erklärt zu haben. Gegenbestätigungen des Kunden, in denen dieser auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist, wird hiermit widersprochen.

Eine Änderung der AGB ohne Vorankündigung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Auftragserteilung und Vertragsabschluss

Bestellungen (Angebote) von Kunden haben schriftlich zu erfolgen. SEA bestätigt die eingehende Bestellung in der Regel schriftlich, wodurch der Vertrag zwischen SEA und dem Besteller rechtsgültig zustande kommt.

Dem Kunden/Besteller bleibt es vorbehalten innert 1 Werktag (Ausnahme Nachschlüssel) auf Abweichungen zur getätigten Bestellung zu reagieren. Sollte innert der gesetzten Frist keine Rückmeldung bei SEA eintreffen, wird die Lieferung gemäss schriftlicher Bestätigung rechtskräftig und zur vollen Kostenübernahme des Bestellers ausgeliefert.

Angebote und Angaben in Prospekten, Katalogen und Preislisten von SEA sind freibleibend und unverbindlich. Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind bedingt durch den technischen Fortschritt und daher zulässig. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies von SEA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Ohne eine ausdrückliche, anderslautende schriftliche Erklärung beschränkt sich die Gültigkeitsdauer von verbindlichen Angaben zu deren Widerruf durch SEA, längstens jedoch auf 3 Monate.

3. Preise

Es gelten die Preise der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von SEA. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht explizit anderes vermerkt ist, in Schweizer Franken (CHF), ab Werk, exklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto, Verpackung und Zoll.

Für Kleinstaufträge, ausgenommen Nachschlüssel, beträgt der Mindestbestellwert CHF 20 zuzüglich Mehrwertsteuer, Porto, Verpackung und Zoll. Bei Unterschreitung des Mindestbestellwertes wird ein Betrag von CHF 20 zusätzlich in Rechnung gestellt.

SEA kann die Preislisten bzw. die darin genannten Preise jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Bedingt durch die automatische Fakturierung und Rundung auf +/- 10 Rp. sind geringfügige Abweichungen von der Preisliste möglich.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen (Verfalltag) ohne jeden Abzug zahlbar. Vorbehalten bleiben individuelle Sondervereinbarungen. Eine Zahlungsverpflichtung des Bestellers gilt erst als erfüllt, wenn SEA über den Betrag frei verfügen kann.

Die Nichtzahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Der Besteller gerät damit automatisch in Verzug und schuldet SEA ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 9% p.a. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden SEA andere Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist SEA berechtigt, die gesamte Restschuld unverzüglich fällig zu stellen. Darüber hinaus können Sicherheiten vom Kunden verlangt werden (bspw. Bankgarantie).

Der Besteller darf Forderungen von SEA ihm gegenüber nicht mit eigenen Forderungen gegen SEA verrechnen.

5. Änderungen an laufenden Aufträgen

Verlangt der Besteller nachträglich Änderungen an einer von SEA bereits entgegen genommenen und/oder bestätigten Bestellung, sind diese nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. SEA behält sich vor, dem Besteller den mit den Änderungen verbundenen administrativen Aufwand bzw. bereits geleistete Arbeiten zusätzlich separat in Rechnung zu stellen.

6. Lieferungen

Die Lieferung aller von SEA bestätigten Bestellungen erfolgt an die vom Besteller angegebene Lieferadresse. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ansprüche infolge Schäden oder Verluste sind vom Empfänger unverzüglich beim entsprechenden Transportunternehmen geltend zu machen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird eine Transportversicherung abgeschlossen; die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ohne besondere Weisungen des Bestellers bestimmt SEA die Versandart und den Versandweg nach eigenem Ermessen, ohne Gewähr für den schnellsten und kostengünstigsten Versand. Die Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen



verrechnet und nicht zurückgenommen. Sonderverpackungswünsche werden nach Möglichkeit befolgt und separat in Rechnung gestellt. Teile aus registrierten Schliessanlagen werden automatisch per Einschreiben versandt.

7. Liefertermine

SEA ist bestrebt, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, wobei deren Einhaltung nicht zugesichert werden kann. Sollte ein vereinbarter Liefertermin einmal nicht eingehalten werden können (z.B. aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen), so kann der Besteller daraus – soweit gesetzlich zulässig – keine Rechte und/oder Ansprüche gegenüber SEA herleiten. Insbesondere geben Lieferverzögerungen dem Käufer nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz geltend zu machen.

Teillieferungen sind zulässig. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse sowie sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Erfüllung hat SEA das Recht, entschädigungslos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Ausweisen und sonstiger Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung fälliger Rechnungen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig von unserem Vertragspartner erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Nachträgliche Ergänzungen oder Abänderungen eines Auftrages annullieren die besttigten Fristen.

8. Nutzen- und Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Fracht ab Werk über. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die SEA nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Die Lieferung wird dann ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert. Ist SEA ausnahmsweise auch zur Montage/Installation verpflichtet, tritt der Gefahrübergang mit der Abnahme ein, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, nachdem SEA schriftlich zur Abnahme aufgefordert hat.

9. Prüfungspflicht und Mängelrüge

Gelieferte Produkte, einschliesslich Software, sind vom Besteller unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind SEA innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung, unter Beilegung des Lieferscheins, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. Verdeckte Mängel sind sofort nach Erkennen und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen, da andernfalls jegliche Gewährleistung/ Haftung seitens SEA entfällt.

10. Rücksendungen

Ware, die von SEA bestellungskonform geliefert wurde, wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SEA und nur innert 14 Kalendertagen ab Erhalt der Ware zurückgenommen. Sofern in einwandfreiem Zustand, werden Lagerartikel zu maximal 75 % des fakturierten Betrages gutgeschrieben. Für kundenspezifische Systeme wie Schliessanlagen und für Sonderanfertigungen kann keine Gutschrift erteilt werden. Sämtliche Versandkosten inkl. Zoll gehen zu Lasten des Rücksenders.

11. Gewährleistung/Haftungsbeschränkung

SEA gewährleistet, dass ihre Produkte die gemäss Produktbeschreibung definierte Qualität besitzen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für mechanische Produkte, 12 Monate für mechatronische und elektronische Produkte sowie 6 Monate für Software-Produkte. Die Frist beginnt am Tag der Auslieferung ab Werk.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn Besteller oder Dritte nicht autorisierte Änderungen und/oder Reparaturen vornehmen. Weiter erlischt die Gewährleistung bei einem aufgetretenen Mangel, wenn der Besteller nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft. In jedem Fall ist SEA die Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben.

Nachbestellungen oder Unterhaltsarbeiten dürfen nur durch einen von SEA autorisierten Fachpartner ausgeführt werden. Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall, wenn Kopien von Anlageteilen – insbesondere Kopien von SEA Schlüsseln – eingesetzt werden. Nur ab Werk gelieferte Schlüssel sind Originalschlüssel und tragen die geschützte Markierung sea ®.

Der Besteller hat ausschliesslich Anspruch auf Ersatz oder Reparatur der mangelhaften Ware. Die Haftung von SEA ist auf werkseitig verursachte Fehler (Material- und/oder Produktionsfehler) beschränkt. Jede weiter gehende Haftung für direkte und indirekte, unmittelbare und mittelbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden durch Helpspersonal wird wegbedungen. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von SEA auf den Auftragswert. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

12. Nutzungsrechte Software

SEA ist Urheberin/Eigentümerin der dem Besteller überlassenen Software inkl. des dazugehörigen Dokumentationsmaterials. Der Besteller erhält das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der ihm gelieferten Software. Der Besteller darf Änderungen an der SEA-Software nur mit schriftlicher Zustimmung von SEA vornehmen. Die Verantwortung sowohl für die Auswahl der Software als auch für deren Inbetriebnahme und Anwendung etc. liegt allein beim Besteller. SEA übernimmt dafür keinerlei Gewährleistung/ Haftung.



13. Datenschutz / Schlüsselkopien

Der Vertragspartner befolgt die gültigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Jede Form von Informationen über Schliessanlagen, Schliessplankopien, Auskünfte über Schlüssel-Besitzer usw. sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Besteller unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Verpflichtungen nur an den an diesen Daten Berechtigten herausgegeben werden. Des Weiteren verpflichtet sich der SEA-Vertragspartner, keine Schlüsselkopien von „registrierten“ Systemen (wie SEA-2, SEA-3/33, etc.) anzufertigen. SEA Schlüssel sind durch diverse Elemente und Massnahmen geschützt und registriert und bei Bedarf im Werk SEA zu bestellen. Aus diesem Grund lehnt SEA jede Haftung für mögliche Folgeschäden, wie eine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Schliesszylinder innerhalb einer Anlage ab, wenn diese nicht mit Originalschlüsseln der SEA bedient wurden.

14. Geistiges Eigentum / Schutzrechte

Vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Regelung erwirbt der Besteller an den von SEA gelieferten Produkten keine Immaterialgüterrechte (inkl. Lizenzen).

15. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Diese Verpflichtung übertragen die Vertragspartner auch ihren Mitarbeitern.

16. Sorgfaltspflicht

Der Besteller ist allein verantwortlich für den Einbau und die Anwendung der SEA Produkte und Dienstleistungen sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt und Sicherheitsaspekte zu beachten. Der Besteller hat dem Endkunden alle für die Sicherheit notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, beispielsweise mit Hinweisen auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung oder in einer Bedienungsanleitung. Der Besteller beschafft sich die notwendigen Informationen selbst. SEA steht dem Vertragspartner dabei unterstützend zur Verfügung.

17. Export

Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

18. Ausschliesslicher Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern/CH. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

